

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Adolf Ostertag, Gerd Andres, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt), Konrad Gilges, Günther Heyenn, Renate Jäger, Regina Kolbe, Dieter Maaß (Herne), Ulrike Mascher, Dr. Peter Struck, Manfred Reimann, Renate Rennebach, Bodo Seidenthal, Hans-Eberhard Urbaniak, Barbara Weiler, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Europäischen Wirtschaftsausschusses (Europa-Wirtschaftsausschuß-Gesetz)

A. Problem

Die Arbeitnehmer von ausländischen Töchtern bzw. Zweigunternehmen deutscher Konzerne sind von der Arbeitnehmermitwirkung nach deutschem Recht ausgeschlossen. Grenzüberschreitende Fragen gewinnen jedoch auch für die Arbeitnehmer in den Unternehmen und Konzernen zunehmend an Bedeutung. Der völlige Ausschluß der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer ist daher nicht mehr zeitgemäß.

B. Lösung

Durch Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes sollen auch Arbeitnehmern der ausländischen Tochtergesellschaften bzw. Zweigstellen eine Mitarbeit im Wirtschaftsausschuß eingeräumt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt nur zu minimalen Mehrkosten bei den Unternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen. Auswirkungen auf das Preisniveau bestehen nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Europäischen Wirtschaftsausschusses (Europa-Wirtschaftsausschuß-Gesetz)

Artikel 1

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 wird wie folgt geändert:

1. § 106 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In allen Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 ständig beschäftigten Arbeitnehmern ist ein Wirtschaftsausschuß zu bilden. Der Wirtschaftsausschuß hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat zu unterrichten. Der Wirtschaftsausschuß kann auch für einen Konzern (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) gebildet werden. In diesem Fall tritt der Konzernbetriebsrat an die Stelle des Gesamtbetriebsrates und das herrschende Unternehmen bzw. der Konzern an die Stelle des Unternehmens.“

2. In § 107 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Hat das Unternehmen/der Konzern Betriebe oder beherrschte Unternehmen im europäischen

Ausland, kann der Gesamtbetriebsrat/Konzernbetriebsrat für jedes Land, in dem mindestens 100 Arbeitnehmer des Unternehmens/der beherrschten Unternehmen beschäftigt sind, zusätzliche Mitglieder des Wirtschaftsausschusses bestimmen. Die zusätzlichen Mitglieder müssen im (beherrschten) Unternehmen beschäftigte gewählte Arbeitnehmervertreter sein und werden auf Vorschlag der nationalen Arbeitnehmervertretung bestimmt. Bei der Festlegung der Zahl der Vertreter soll die Beschäftigtenzahl im jeweiligen Land berücksichtigt werden. Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die Mitgliederzahl des Wirtschaftsausschusses abweichend geregelt werden. § 47 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. März 1993

Ottmar Schreiner
Adolf Ostertag
Gerd Andres
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Hans Büttner (Ingolstadt)
Konrad Gilges

Günther Heyenn
Renate Jäger
Regina Kolbe
Dieter Maaß (Herne)
Ulrike Mascher
Dr. Peter Struck
Manfred Reimann

Renate Rennebach
Bodo Seidenthal
Hans-Eberhard Urbaniak
Barbara Weiler
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Zusammenarbeit der Arbeitnehmervertreter in Europa erleichtert werden. Da die entsprechenden Initiativen auf der EG-Ebene stagnieren, soll in Deutschland ein erster Schritt getan und ein positives Beispiel für die sozialere Gestaltung der Europäischen Gemeinschaft gegeben werden.

Unternehmen denken und handeln bereits seit Jahren international. Nationale Grenzen und Gesetze werden für sie immer unwichtiger, die Welt wird für sie sozusagen zum „globalen Dorf“. Entsprechende Handlungsmöglichkeiten bestehen demgegenüber auf der Seite der Beschäftigten nicht: Die Arbeitnehmervertreter in den nationalen Unternehmen der multinationalen Konzerne können nur in den engen nationalen Grenzen tätig werden. Sie haben oft nur die nationalen Teilinformationen über die Pläne der Konzernspitze und können daher deren Entscheidungen und Vorgehen kaum wirksam beeinflussen.

Deshalb wäre die von der EG-Kommission vorgeschlagene Richtlinie über die Einsetzung europäischer Betriebsräte ein wichtiger, längst überfälliger Schritt zu einer sozialeren Gestaltung des Binnenmarktes. Die Realisierung der Richtlinie ist aber mehr als ungewiß. Mit einem baldigen Inkrafttreten kann nicht gerechnet werden. Deshalb soll mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag für das Betriebsverfassungsgesetz der deutsche Gesetzgeber die ihm möglichen Maßnahmen treffen und für Unternehmen mit Sitz in Deutschland die Zusammenarbeit der europäischen Arbeitnehmervertreter erleichtern. Dies ist eine Zielsetzung, zu der sich auch die Bundesregierung, insbesondere auch der Arbeits- und Sozialminister, häufig mit Nachdruck bekannt hat.

Die erforderliche und hier vorgeschlagene Änderung bzw. Ergänzung des Betriebsverfassungsgesetzes greift bereits heute vertretene Rechtsmeinungen auf und läßt sich mit geringem Aufwand vornehmen. Sie sollte schnell realisierbar sein, da sich alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien positiv zum Richtlinienentwurf „Europäische Betriebsräte“ ausgesprochen haben.

Mit der Gesetzesänderung haben Bundesregierung und Deutscher Bundestag die große Chance, für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Europa ein soziales Zeichen zu setzen und ihre Einstellung zu Europa positiv zu beeinflussen. Gleichzeitig kann hierdurch die Bereitschaft der Unternehmen auch in anderen Ländern Europas verstärkt werden, die Arbeit europäischer Arbeitnehmergremien durch Vertrag, wie z. B. bei Thomsen Consumer Electronics, VW, Bull oder Europipe, zu erleichtern.

B. Besonderer Teil

Mit der Ergänzung wird die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses zusätzlich für den Konzern ermöglicht. Dies ist bisher nach Meinung des Bundesarbeitsgerichts (v. 23. August 1989, AP Nr. 7 zu § 106 Betriebsverfassungsgesetz 1972) durch die Vorschrift nicht abgedeckt und kann nach richtiger Auffassung in der Rechtsliteratur nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen Konzernspitze und Konzernbetriebsrat geschehen (offengelassen vom BAG).

Durch die Nennung des Konzerns in Satz 4 wird verdeutlicht, daß das herrschende Unternehmen den Konzernwirtschaftsausschuß über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Konzerns und nicht etwa nur des herrschenden Unternehmens zu unterrichten hat.

Die Ergänzung des bisherigen Rechts trägt der zunehmenden Entwicklung von Konzernstrukturen, z. B. auf Grund von Unternehmensteilungen, Fusionen und Unternehmensaufkäufen, in Deutschland und Europa Rechnung.

Zu § 107 Abs. 4 (neu)

Mit dem neu eingeführten Absatz 4 wird die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern aus ausländischen Betrieben und beherrschten Unternehmen des deutschen Unternehmens/Konzerns am Wirtschaftsausschuß ermöglicht. Dies geschieht unbürokratisch mit einem Minimum an gesetzlichen Regelungen.

Die Bestimmung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses durch den Konzernbetriebsrat entspricht § 107 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz. Eine Vertretung ausländischer Arbeitnehmer kommt, wie dies auch in der Richtlinie des Rates über die Einsetzung europäischer Betriebsräte in der Fassung vom 16. September 1991 vorgesehen ist [KOM(91) 345 endg., EG-ABl. Nr. C 336/11 ff. vom 31. Dezember 1991, Anhang 1 b) ii) und Artikel 2a], in Betracht, wenn in dem jeweiligen Land mindestens 100 Arbeitnehmer des Unternehmens/Konzerns beschäftigt werden.

Der Gesamtbetriebsrat/Konzernbetriebsrat bestimmt die ausländischen Vertreter auf Vorschlag der jeweiligen nationalen Arbeitnehmervertretung. Es muß sich hierbei aus Gründen demokratischer Legitimation um gewählte Arbeitnehmervertreter handeln. Bei der Festlegung der Zahl der Vertreter pro Land soll die jeweilige Beschäftigtenzahl berücksichtigt werden.

Wie für Gesamtbetriebsrat (§ 47 Betriebsverfassungsgesetz) und Konzernbetriebsrat (§ 55 Betriebsverfassungsgesetz) kann die Mitgliederzahl durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag abweichend geregelt werden. Besteht kein Tarifvertrag und gehören dem Wirtschaftsausschuß mehr als 40 Mitglieder an, ist

eine Betriebsvereinbarung über die Verkleinerung zwischen (herrschenden) Unternehmen und Konzern-/Gesamtbetriebsrat abzuschließen.

Der Gesamtbetriebsrat/Konzernbetriebsrat kann Vertreter aus dem europäischen Ausland, nicht nur aus der EG, bestimmen. Dies entspricht z. B. den bei Elf Aquitaine, BSN, Bull und VW getroffenen Vereinbarungen wie auch gewerkschaftlichen Regelungsentwürfen.

Die ausländischen Arbeitnehmer werden Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und haben deshalb die gleiche Rechtsstellung wie die deutschen. Sie sind daher z. B. für ihre Tätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen. Zudem hat das herrschende Unternehmen die Kosten der Tätigkeit entsprechend § 40 Betriebsverfassungsgesetz zu tragen (vgl. BAG vom 17. Oktober 1990, DB 1991, 1523 f., Hess/Schlöchauer/Glaubitz, Betriebsverfassungsgesetz, 3. Auflage, § 107 Rn. 23 ff.). Gegebenenfalls muß das herrschende Unternehmen die Tochtergesellschaften veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. die Freistellung ohne Minderung der Bezüge, zu treffen.

Die vorgeschlagene Ergänzung bewegt sich im Rahmen der bisherigen Rechtsdiskussion und stellt keine grundsätzliche systematische Änderung dar. Bereits heute besteht in der Arbeit der Betriebsratsgremien und des Wirtschaftsausschusses ein vielfältiger Auslandsbezug.

Schon jetzt erhält der Wirtschaftsausschuß jedenfalls nach § 106 Abs. 3 Nr. 10 Betriebsverfassungsgesetz alle Informationen aus ausländischen Betrieben/beherrschten Unternehmen zu Vorgängen, die die Interessen der Arbeitnehmer wesentlich berühren können (vgl. die weiteren Nachweise bei Gemein-

schaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, Fabricius, 4. Auflage, § 106 Rn. 29). Zudem können nach richtiger, wenngleich bestrittener, Auffassung schon heute Arbeitnehmer ausländischer Niederlassungen des in Deutschland ansässigen Unternehmens Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden (vgl. Däubler in Däubler/Kittner/Klebe/Schneider (DKKS), Betriebsverfassungsgesetz, 3. Auflage, Einleitung, Rn. 198 m. w. N.); teilweise wird dies auch für die Arbeitnehmer von selbständigen Tochtergesellschaften vertreten (vgl. die Nachweise bei Däubler, a. a. O., Einleitung, Rn. 206). Jedenfalls werden nach herrschender Meinung bei der Bestimmung der Unternehmensgröße gemäß § 106 Betriebsverfassungsgesetz auch die Arbeitnehmer in ausländischen Betrieben mitgerechnet (vgl. Trümmer in DKKS, § 106 Nr. 21 m. w. N.).

Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht anerkannt, daß der Betriebsrat auch solche im Ausland tätigen Arbeitnehmer vertritt, die nur vorübergehend dorthin entsandt wurden oder zwar auf Dauer dort tätig sind, jedoch weiter eng an den inländischen Betrieb angebunden bleiben (BAG v. 7. Dezember 1989, DB 1990, 992).

Schließlich gibt es in der Rechtsprechung eine Reihe von Entscheidungen, die eine erforderliche Kooperation des deutschen Betriebsrats mit ausländischen Arbeitnehmervertretungen und Stellen als zulässig anerkannt haben (vgl. z. B. ArbG München, DB 1991, 2295; ArbG Hildesheim AiB 1992, 156; LAG Niedersachsen v. 10. Juni 1992 — 5 TaBV 3/92).

Diese Beispiele belegen, daß die vorgeschlagene Ergänzung des Betriebsverfassungsgesetzes sich systematisch gut einpaßt und keine grundsätzliche Änderung darstellt.

